

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST
18.06.2021 14:15

15463/21

Erfurt, den 18.06.2021

An den Verfassungsausschuss

Änderungsantrag
der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 7/2014

Den Mitgliedern des

VerfA

zu den Gesetzentwürfen

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/27 -

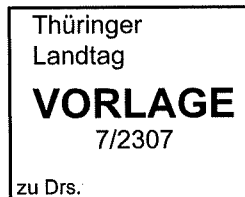
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/897 -

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen — Reform des Staatsorganisationsrechts
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1628 -

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1629 -

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2040 -

Der Änderungsantrag (Vorlage 7 / 2014) wird wie folgt geändert:



Artikel 1 (Änderung der Thüringer Verfassung) Nummer. 8 wird wie folgt neu gefasst:

zu Drs. 7/27/897/1628
7/1629/2040

„Artikel 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Verpflichtet es Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Führt die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Abs. 3 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.“



Begründung:

Durch die Aufnahme der neuen Sätze 2 bis 4 im Absatz 1 des Artikel 93 der Verfassung unter Beibehaltung der bisher bestehenden Regelung als Sätze 1 und 5 bleibt der bestehende dualistische Ansatz der Verfassung, also die Trennung zwischen allgemeiner und besonderer Finanzgarantie entsprechend dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Aufgabendualismus, welches transparenter ist als ein monistisches Konzept und die Finanzhoheit der Gemeinde zuverlässiger sichert, erhalten. Durch die klare Trennung der Übertragung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis von der Übertragung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder der Erhöhung von Standards bei bestehenden oder neuen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wird sichergestellt, dass Kommunen nicht in eine Lage geraten, in der sie für die Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zugewiesene Mittel zur Bewältigung der übertragenen staatlichen Aufgaben einsetzen müssen.

Die Verpflichtung, wonach im Fall der Übertragung neuer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder der Normierung besonderer Anforderungen bei bestehenden oder neuer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis dabei Bestimmungen über die Kostendeckung zu treffen sind, bedeutet, dass eine solche Regelung im zeitlichen Zusammenhang mit der Norm zu treffen ist. Erfasst werden alle Aufgaben, für deren Erfüllung die Kommunen nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung neu oder zusätzlich in Anspruch genommen werden, soweit sie auf eine Entscheidung des Freistaats zurückgehen und damit dem Freistaat ursächlich zuzurechnen sind. Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, werden über die allgemeine Finanzgarantie nach Satz 1 ausgeglichen.

Mit der Anordnung, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für eine wesentliche Mehrbelastung zu schaffen, wird die Geltung des Konnexitätsprinzips oberhalb einer Bagatellgrenze vorgegeben. Bei dem entsprechenden finanziellen Ausgleich können auch Synergieeffekte mit bisherigen kommunalen Leistungen und Einsparungen berücksichtigt werden. Der anzustrebende Vollkostenausgleich ist an der Gesamtheit der Kommunen auszurichten. Eine Mehrbelastung ist pauschaliert anhand einer durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitenden Kommune zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bagatellgrenze, die - ebenso wie Vorgaben unter anderem zur Kostenermittlung und zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände - zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit in einem Ausführungsgesetz geregelt werden können, ist eine Orientierung an den konkretisierenden Vorgaben anderer Länder möglich. Diese Einschränkung erfolgt aus Gründen der Praktikabilität, da andernfalls jede auch sehr geringfügige Abweichung des finanziellen Ausgleichs von Kosten Gefahr läuft, einen verfassungswidrigen Zustand herbeizuführen.


Durch Anknüpfung an die Wahrnehmung von Aufgaben wird auf den kostenauslösenden Aspekt abgestellt, der nicht in der Übertragung von Aufgaben liegt. Zudem werden mit dem Begriff auch Standarderhöhungen erfasst, unabhängig davon, ob diese zugleich eine Aufgabenübertragung enthalten.

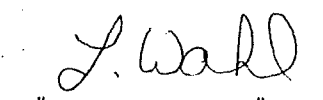
Die Beibehaltung des Aufgaben- und Finanzierungsdualismus sowie die gesonderte Regelung der Finanzierung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ermöglicht die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Finanzierung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises abweichend von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. So soll insbesondere eine Gestaltung ermöglicht werden, wonach regelmäßig nach der vorgegebenen separaten und daher transparenten, die Warnfunktion für den Normgeber auslösenden, Kostenermittlung und Kostenerstattungsregelung die Mittel im Rahmen der nächsten Revision nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in die FAG-Masse I übernommen und in das System der allgemeinen Finanzausstattung überführt werden. Damit kann eine zukünftige Aufspaltung der Finanzierung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises vermieden und zugleich die ausgleichende Funktion des kommunalen Finanzausgleichs im Interesse der Herbeiführung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten bleiben.


DIE LINKE


CDU

Für die Fraktionen


SPD


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN